



Benutzungs- und Gebührensatzung für Gemeinschaftsunterkünfte und Ersatzwohnungen zur Unterbringung von Spätaussiedlerinnen, Spätaussiedlern, Asylbewerbern, Asylbewerberinnen und ausländischen Flüchtlingen der Landeshauptstadt Kiel vom 16. August 2016

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 200, 203) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 21.07.2016 folgende Gebührensatzung erlassen:

§1 Allgemeines

1. Gemeinschaftsunterkünfte und Ersatzwohnungen im Sinne dieser Satzung sind Unterkünfte, die der vorläufigen Unterbringung von Personen dienen, die nach §§1, 2 und 3 Landesaufnahmegesetz Schl.-H. vom 23. November 1999 in der jeweils gültigen Fassung der Landeshauptstadt Kiel zugewiesen worden sind und über keinen Wohnraum verfügen.
2. Vorübergehend können auch bereits anerkannte Asylbewerber und deren nachziehende Familienangehörige in Gemeinschaftsunterkünften und Ersatzwohnungen eingewiesen werden, wenn das Amt für Wohnen und Grundsicherung keine andere Unterbringungsmöglichkeit hat und Obdachlosigkeit verhindert werden muss.
3. Das Zusammenleben und der Aufenthalt in den Gemeinschaftsunterkünften und Ersatzwohnungen richtet sich nach der durch das Amt für Wohnen und Grundsicherung der Landeshauptstadt Kiel aufgestellten und den Bewohnern/innen übergebenen, bzw. in den Unterkünften ausgehängten Hausordnung. Grobe Verstöße gegen die Hausordnung können zu einer Ausweisung aus der Unterkunft führen.

§2 Gebühren

1. In den Gemeinschaftsunterkünften werden die Gebühren nach einem Tagessatz erhoben. Sie betragen in den ersten sechs Monaten für jeden Erwachsenen und jedes Kind vom Beginn des 7. Lebensjahres an 8,13 €. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres haben freie Unterkunft.

2. In Ersatzwohnungen sind als Gebühren die tatsächlich anfallende Kaltmiete, Heizkosten sowie alle Betriebskosten gemäß Anlage 3 zu § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu erheben. Versorgungsleistungen sind von den Nutzer/-innen bei den Stadtwerken zu beantragen und sicherzustellen.
3. Mit Beginn des 7. Monats werden Familien, Haushalte und Einzelpersonen, die in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, zur Zahlung eines erhöhten Tagessatzes von 10,16 € pro nach Absatz 1 gebührenpflichtiger Person herangezogen.
4. Die Gebührenanhebung nach Absatz 3 kann in Härtefällen auf Antrag entfallen, wenn eine ausreichende Mitwirkung bei der Wohnungssuche nachgewiesen wird, es sei denn, dass bereits ein Angebot der städtischen Wohnungsvermittlung ohne sachgerechten Grund abgelehnt worden ist.
5. Sind Teilbeträge zu erheben, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet.
6. Für Personen, die eigenes Einkommen beziehen oder/und die bereits eine Anerkennung als Asylbewerber erfahren haben und deren Familienangehörige im Sinne des §1 Abs.2 dieser Satzung beträgt die Gebühr 4,47 € täglich pro untergebrachte Person. Die erhöhte Nutzungsgebühr nach Absatz 3 beträgt 5,59 €. Sollten die Gebühren nach Satz 1 oder 2 die ortsübliche Mietobergrenze gemäß der geltenden Richtlinien der Landeshauptstadt Kiel für die Angemessenheit von Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und §35 SGB XII übersteigen, wird die entsprechende Mietobergrenze für die betroffene Personenzahl des untergebrachten Familienverbandes oder des Mehrbettzimmers als Nutzungsgebühr festgesetzt.

§3 Gebührenschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Gebührenschuldner/innen sind die Bewohner/innen einer Gemeinschaftsunterkunft/Ersatzwohnung. Gemeinsame Bewohner/innen (Familie, Haushaltsgemeinschaft) haften als Gesamtschuldner/innen.
2. Die Gebührenschuld beginnt mit dem Tag der Einweisung in die Gemeinschaftsunterkunft/Ersatzwohnung.
3. Die Gebühren nach § 2 sind im Voraus, bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Landeshauptstadt Kiel zu entrichten.
4. Das Nutzungsverhältnis endet mit dem Tag des Auszugs. Die Zahlungsverpflichtung endet am gleichen Tag.

§4 Mitwirkungspflicht

Der/die Gebührenschuldner/in ist mit Einzug in die zugewiesene Unterkunft zur Mitwirkung bei der Wohnungssuche verpflichtet. Bescheinigungen über den Wohnungsvermittlungsantrag bei der Kommunalen Wohnungsvermittlung und die Anmietungsbemühungen auf dem Wohnungsmarkt (Wohnungsgesellschaften, Makler, etc.) sind nach zwei Monaten ab Einzug vorzulegen und halbjährlich zu wiederholen.

§5 Inkrafttreten

1. Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für Gemeinschaftsunterkünfte und Ersatzwohnungen zur Unterbringung von Spätaussiedlerinnen, Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen der Landeshauptstadt Kiel vom 9. Februar 2000 außer Kraft.

Kiel, den 16. August 2016
Dr. Ulf Kämpfer
Oberbürgermeister